

AUSZUG

STIFTUNGSURKUNDE

der

„Dagmar Stange Stiftung für Zeit- und Fotodokumentation“
mit Sitz in Kreuzlingen

vom 22. August 2012

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Dagmar Stange Stiftung für Zeit- und Fotodokumentation“ besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Kreuzlingen.

2. Zweck

¹ Die Stiftung hat den Zweck, gelebte und erlebte Zeitgeschehnisse anhand von Familienerlebnissen für die nachfolgenden Generationen festzuhalten. Die Stiftung unterstützt und engagiert sich auch für Projekte über Landesgrenzen hinaus, die sich ähnlichen Themen annehmen und für künftige Generationen von Bedeutung sind. Die Stiftung kann auch weitere gemeinnützige oder kulturelle Zwecke verfolgen oder zusätzliche Themenbereiche definieren, die sie als förderungswürdig erachtet und schergewichtig unterstützen möchte.

² Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung insbesondere wie folgt tätig sein:

Dokumentation von Zeitgeschehnissen vor, während und nach dem zweiten Weltkrieg anhand von Familienerlebnissen, namentlich der Familie Karl Friedrich Nass und Emma Schwarz und ihrer Nachkommen, die vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in den zweiten Weltkrieg in Belgard/Pommern lebten. Dies schliesst ein:

- Bewertung von Nachlässen und Beständen (Schriftverkehr, Originaldokumente, Fotobilder, etc.) nach zeitgeschichtlicher und allenfalls historischer Bedeutung sowie nachhaltige Sicherung und Archivierung dieser Dokumente;
- Ergänzung und Erweiterung der eigenen Bestände der Stiftung durch fortlaufende Recherchen;
- Zusammenfassung und Dokumentation von Zeitgeschehnissen in Buchform;
- Förderung, Beratung und Unterstützung ähnlicher Projekte;
- Förderung und Unterstützung von Initiativen im Bereich des Stiftungszwecks;
- Durchführung und Unterstützung von Foto- und anderen Ausstellungen;
- Vernetzung mit anderen Organisationen.

³ Die Stiftung kann Bestände ihrer eigenen Sammlung an Archive, Museen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung ausleihen und verschenken.

3. Änderung des Zwecks

Die Stifterin behält sich vor, der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Stiftungszwecks zu beantragen.

4. Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist gemeinnützig tätig. Sie ist nicht gewinnorientiert.

...